

Darstellung des Zustandes der für die
Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserkörper
in den Bewirtschaftungsplänen

1 Grundsätze

Die WRRL fordert in Anhang VII unter Nr. A 4.3 für den Bewirtschaftungsplan eine Karte für den Zustand der Schutzgebiete. In Vorbereitung des ersten Bewirtschaftungsplanes befasste sich der LAWA-AG damit, wie der Zustand der Schutzgebiete, insbesondere der Wasserkörper nach Artikel 7, bestimmt werden könnte. In die Diskussion wurde nachfolgend der LAWA-Ausschuss Wasserrecht (AR) einbezogen. Das Ergebnis der rechtlichen Bewertung kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Die Benennung der deutschen Wasserschutzgebiete im Rahmen des Berichts 2005 als „Schutzgebiete“ nach Anh. IV WRRL war im Prinzip falsch, da Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 WRRL eindeutig den Wasserkörperbezug enthält; es hätten also alle Wasserkörper bezeichnet werden müssen, die zur Trinkwassernutzung herangezogen werden. An dieser eindeutigen Anforderung der WRRL kann auch ein CIS-Papier nichts ändern, da dieses den rechtlich klaren Inhalt der Richtlinie nicht verändern kann.
2. Für die Wasserkörper, die zur Trinkwassernutzung (Oberflächen- und Grundwasser) herangezogen wird, sind drei Ziele anzusteuern:
 - a) **guter chemischer Zustand** gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) (Oberflächengewässer) bzw. Buchst. b) (Grundwasser),
 - b) **guter ökologischer Zustand** der Oberflächengewässer gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) bzw. **guter mengenmäßiger Zustand** des Grundwassers gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. b), und
 - c) Erfüllung der **Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie** unter Berücksichtigung der Wasseraufbereitung gemäß Art. 7 Abs. 2 (bei Oberflächenwasserkörpern zusätzlich einschl. der Qualitätsnormen für die prioritären Stoffe).Das Ziel nach Art. 7 Abs. 2 WRRL ersetzt also für Wasserkörper mit Trinkwassernutzung *nicht* das Ziel des guten chemischen Zustands nach Art. 4 Abs. 1 WRRL, sondern steht unter dem Aspekt „Schutzgebiet“ zusätzlich *neben* diesen Anforderungen.
3. Um die Anforderungen an die Darstellung der „Schutzgebiete“ im Bewirtschaftungsplan nach Anh. VII Nr. 4.3 (Karte) zu erfüllen, ist eindeutig eine Darstellung der *Wasserkörper* (Oberflächen- und Grundwasserkörper) erforderlich, die zur Trinkwassernutzung herangezogen werden. Eine Darstellung der deutschen Wasserschutzgebiete genügt den Anforderungen nicht (und ist auch sonst nicht erforderlich).
4. Der LAWA-Ausschuss Wasserrecht ist der Auffassung, dass Art. 7 Abs. 3 WRRL für die Einstufung der Schutzgebiete nicht zustandsrelevant ist, sondern ein Verschlechterungsverbot bezüglich der Rohwasserqualität enthält mit der speziellen Intention, die zur Einhaltung der Anforderungen nach der Trinkwasserrichtlinie erforderlichen Aufbereitungsmaßnahmen zu verringern. Nach Ansicht des LAWA-Ausschusses Wasserrecht beinhaltet die Intention zur Verringerung des Umfangs der Aufbereitung kein eigenständiges Bewirtschaftungsziel im Sinne der WRRL.

Die Einrichtung der deutschen Wasserschutzgebiete stellt eine grundlegende Maßnahme dar. Sie können (als konkrete grundlegende) Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm einer Flussgebietseinheit aufgenommen werden. Die standardisierte Maßnahmenliste der LAWA (gemäß TOP 5.5c der 135. LAWA-VV) enthält eine entsprechende Maßnahme sowohl für Oberflächengewässer (Nr. 33) als auch für Grundwasser (Nr. 43). Ein Verweis auf Karten der deutschen Wasserschutzgebiete könnte auf Bundesländerebene erfolgen (z.B. Hyperlink in einem Bemerkungsfeld zu dieser Maßnahme).

Daraus ergibt sich, dass für die nach Anhang VII Nr. A 4.3 geforderten Karten mit dem Zustand

der Schutzgebiete hinsichtlich der Schutzgebiete nach Art. 7 WRRL für Grundwasserkörper folgendermaßen verfahren wird:

Deutschland erstellt für seine Anteile an den Bewirtschaftungsplänen Karten, in denen die Grundwasserkörper dargestellt werden, aus denen mehr als die in Art. 7 Abs. 1 WRRL genannten Mengen an Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen werden. Das sind alle Grundwasserkörper, die mehr als 10 m³ Trinkwasser pro Tag liefern oder mehr als 50 Personen mit Trinkwasser versorgen. Die Bewertung dieser Grundwasserkörper wird auf der Basis der „Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (Trinkwasserrichtlinie, Trinkw-RL), in deutsches Recht umgesetzt in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), und der Anforderungen aus Art. 4 WRRL vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Vorgehensweise zur Zustandsbewertung und -darstellung für den ersten Bewirtschaftungsplan vorgeschlagen. Für die Berücksichtigung des Art. 7 Abs. 3 der WRRL enthielt der Vorschlag einen Prüfauftrag. Im Ergebnis dieser Prüfung beschloss der LAWA-AG¹ eine Vorgehensweise und das methodische Papier aus 2008 wurde entsprechend ergänzt.

2 Ermittlung des Zustandes der Grundwasserkörper nach Artikel 7

Ein Grundwasserkörper, der für die Gewinnung von Trinkwasser nach Art. 7 WRRL genutzt wird, wird im Folgenden als Art-7-GWK bezeichnet. Er wird danach bewertet, ob bei der Abgabe an den Verbraucher die Vorschriften der Trinkwasserrichtlinie eingehalten werden. Die Vorschriften gelten auch dann als eingehalten, wenn die Ausnahmen nach Artikel 9 der Trinkwasserrichtlinie in Anspruch genommen werden. Werden sowohl die Vorschriften der Trinkwasserrichtlinie als auch die Ziele der WRRL eingehalten, dann ist der Art-7-GWK in einem guten Zustand.

Der Art-7-GWK ist jeweils in einem schlechten Zustand, wenn entweder die Ziele nach Art. 4 WRRL nicht erfüllt werden, oder wenn die Vorschriften der Trinkwasserrichtlinie nicht eingehalten werden. Die Einhaltung der Ziele nach Art. 4 WRRL wird in einer gesonderten Karte dokumentiert (Karte nach Anhang VII, Nr. A 4.2). Daher wird in der Karte, die den Zustand des Art-7-GWK hinsichtlich des Erreichens der Ziele der Trinkwasserrichtlinie darstellt, nur die Bewertung anhand der Kriterien von Art. 7 WRRL vorgenommen.

Es ist anzunehmen, dass wahrscheinlich nur in wenigen Art-7-GWK die Vorschriften der Trinkwasserrichtlinie nicht eingehalten werden. Da in diesen Fällen der Zweck des Art-7-GWK nicht erfüllt ist, sollte für diese Fälle in der Karte eine Farbsignatur verwendet werden, die eindeutig auf einen schlechten Zustand des Art-7-GWK hinweist. Als Farbe wäre hierfür Rot geeignet.

Für die Bewertung sollten alle Wasserversorgungsanlagen, die mehr als 5000 Einwohner versorgen oder mehr als 1000 m³ pro Tag im Durchschnitt liefern, herangezogen werden, da für diese eine Berichterstattung an die EU-Kommission gemäß Entscheidung 92/446/EWG der Kommission erfolgt.

3 Verschlechterungsverbot nach Art. 7 Abs. 3 der WRRL

Im Einklang mit den Vorgaben des WHG und den fachlichen Aussagen der CIS-Leitliniendokumente Nrn. 15² und 16³ kann den Anforderungen des § 7 Abs. 3 WRRL hinsichtlich des Umfangs der Wasseraufbereitung durch eine Beurteilung der Rohwasserbeschaffenheit entsprochen werden.

¹ TOP 4.2 der 65. LAWA-AG-Sitzung vom 18./19. Oktober 2011

² CIS Guidance Document No. 15: Guidance on Groundwater Monitoring, 2007

³ CIS Guidance Document No. 16: Guidance on Groundwater in Drinking Water Protected Areas, 2007

Dazu sollten zumindest alle 6 Jahre einmal Informationen über die Rohwasserbeschaffenheit bei signifikanten Wassergewinnungsanlagen herangezogen werden. Als signifikant sind die unter Abschnitt 2, 4. Absatz, genannten Wasserversorgungsanlagen anzusehen. Die Auswirkungen einer Änderung der Rohwasserbeschaffenheit auf die Aufbereitung sollen im Einzelfall abgeschätzt und im Bewirtschaftungsplan verbal erläutert werden. Dabei sind alle für das jeweilige Gewinnungsgebiet relevanten Parameter der TrinkwV zu berücksichtigen.

Da Art. 7 Abs. 3 WRRL nach Abschnitt 1, Ziffer 4, ein Verschlechterungsverbot bezüglich der Rohwasserqualität enthält, aber kein eigenständiges Bewirtschaftungsziel im Sinne der WRRL darstellt, ist eine Kartendarstellung der Aufbereitung im Bewirtschaftungsplan nicht erforderlich. In den Hintergrundpapieren der Länder zum Bewirtschaftungsplan der Flussgebiete (Verbleib in den Ländern) kann zusätzlich zur textlichen Beschreibung auch eine kartographische Darstellung der Wasserkörper mit erhöhtem Aufbereitungsbedarf erfolgen.

4 Kartographische Darstellung

Für die Bewirtschaftungspläne wird eine Karte angefertigt, in der alle Grundwasserkörper der Flussgebietseinheit dargestellt sind. Diese werden in der Karte nach folgenden Kriterien differenziert:

Grundwasserkörper	Zustand	Farbkennung
0. Grundwasserkörper, aus denen weniger als 10 m ³ Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag entnommen werden oder aus denen weniger als 50 Personen versorgt werden (Schablone gwbody: <i>PAD_Within</i> = „No“)	entfällt	weiß (keine Farbe)
1. GWK, aus denen ≥ 10 m ³ /d entnommen werden und die keine Fassungen > 1000 m ³ /d enthalten (Schablone gwbody: <i>PAD_WITHIN</i> = „Y“ und <i>PA_D_STAT</i> = „U“)	nicht zu bewerten (nach TWRL)	grau
2. GWK, aus denen ≥ 10 m ³ /d entnommen werden, die Fassungen > 1000 m ³ /d enthalten und die anhand dieser Fassungen bewertet werden:		
2.1. Grundwasserkörper, in denen die Vorschriften der Trinkwasserrichtlinie eingehalten werden. Die Vorschriften der Trinkwasserrichtlinie gelten auch als eingehalten, wenn die Ausnahmen nach deren Artikel 9 in Anspruch genommen werden. (Schablone gwbody: <i>PAD_WITHIN</i> = „Y“, <i>PA_D_STAT</i> = „2“ [gut])	gut	grün
2.2. Grundwasserkörper, in denen die Vorschriften der Trinkwasserrichtlinie nicht eingehalten werden. (Schablone gwbody: <i>PAD_WITHIN</i> = „Y“, <i>PA_D_STAT</i> = „3“ [schlecht])	schlecht	rot